

Bilanzstichtag geltenden Kurs zu bewerten, auch wenn der sich ergebende Wert höher als die Anschaffungskosten ist.

2. Von der Gesellschaft kontrollierte Unternehmen sind zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity Accounting) zu bewerten, auch wenn dieser höher als die Anschaffungskosten ist.

3. Wertschriften des Anlagevermögens dürfen zum Marktwert bewertet werden, auch wenn dieser die Anschaffungskosten übersteigt. Der die Anschaffungskosten übersteigende Wert ist dabei direkt der Aufwertungsreserve gutzuschreiben.

4. Anlagewerte, bei denen die Erzielung von Mietzinsen, Leasing- oder Lizenzgebühren oder ähnlichen Gebühren im Vordergrund steht, wie zum Beispiel bei Renditeliegenschaften, dürfen zum Ertrags-, höchstens aber zum Veräußerungswert bewertet werden, auch wenn diese höher als der Anschaffungswert sind. Auch in diesem Fall ist der die Anschaffungskosten übersteigende Wert direkt der Aufwertungsreserve gutzuschreiben.

Demgegenüber bilden im neuen PGR – wie bereits nach bisherigem Recht – die Anschaffungs- und Herstellungskosten in jedem Fall die Bewertungsobergrenze; die Verwendung von höheren Markt- oder anderen Werten ist nicht zulässig.

Im Gegensatz zum RRG äussern sich die Rechnungslegungsvorschriften des PGR nicht über die Bewertung von Fremdwährungspositionen und derivativen Finanzinstrumenten.